

## **Antrag der Bundesregierung**

**Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem EU-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses und zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage des Ersuchens des mazedonischen Präsidenten Boris Trajkovski vom 17. Januar 2003 und der Resolution 1371 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 26. September 2001**

Der Bundestag wolle beschließen:

Bei der Umsetzung des Ohrid-Abkommens zur Befriedung und Stabilisierung der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien konnten bisher beträchtliche Fortschritte erzielt werden. Die Förderung des politischen Stabilisierungsprozesses durch die internationale militärische Präsenz ist ein Beispiel für erfolgreiche präventive Politik der Internationalen Gemeinschaft.

Trotz der positiven Entwicklung kann jedoch noch nicht von einer völligen Normalisierung des öffentlichen Lebens in den Krisenregionen Mazedoniens gesprochen werden. Nach wie vor bedrohen bewaffnete extremistische Gruppierungen – häufig mit kriminellem Hintergrund – den Stabilisierungsprozess. Daher ist im Einvernehmen mit der mazedonischen Regierung weiterhin eine internationale militärische Präsenz erforderlich, die zu einem stabilen und sicheren Umfeld als Voraussetzung für die weitere Normalisierung beiträgt.

In Ergänzung des umfangreichen zivilen Engagements der EU in Mazedonien hat der Europäische Rat in Kopenhagen im Dezember 2002 die Bereitschaft der Union bekräftigt, die Nachfolge der militärischen Operation der NATO zu übernehmen. Die mazedonische Regierung hat am 17. Januar 2003 die Europäische Union eingeladen, die Verantwortung für eine militärische Nachfolgeoperation der NATO-Operation ALLIED HARMONY zu übernehmen. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen hat am 18. März 2003 beschlossen, die militärische Operation in Mazedonien am 31. März 2003 zu übernehmen. Mit gleichem Datum endet die NATO-Operation ALLIED HARMONY.

Der Deutsche Bundestag stimmt daher der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem EU-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses und zum Schutz von Beobach-

---

tern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage der Bitte des mazedonischen Präsidenten Boris Trajkovski vom 17. Januar 2003 und der Resolution 1371 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 26. September 2001 gemäß dem folgenden Beschluss der Bundesregierung zu:

### 1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Der Präsident der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (im Folgenden: Mazedonien), Boris Trajkovski, hat mit Schreiben vom 17. Januar 2003 an den Hohen Repräsentanten der EU gebeten, dass die EU die bisher durch die NATO-geführte Operation ALLIED HARMONY bereitgestellte Sicherheitspräsenz in Mazedonien übernimmt, um einen Beitrag zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses und damit auch zur Sicherheit internationaler Beobachter zu leisten. Die Verantwortung für die Sicherheit der Beobachter trägt weiterhin die mazedonische Regierung. Die EU entwickelte aus Anlass des Schreibens von Präsident Boris Trajkovski den Operationsplan J7/7360-008/03 und beschloss am 18. März 2003 im Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, die Sicherheitspräsenz als EU-geführte Operation in Mazedonien zum 31. März 2003 zu übernehmen. Die NATO wird zum gleichen Zeitpunkt die Operation ALLIED HARMONY beenden. Das Schreiben von Präsident Boris Trajkovski stellt, ergänzt um weitere Vereinbarungen zwischen EU und der mazedonischen Regierung, die rechtliche Grundlage für die EU-Operation dar. Sie soll gemäß eines weiteren Schreibens des mazedonischen Präsidenten Boris Trajkovski vom 13. März 2003 sechs Monate dauern.

Dieser Einsatz in Mazedonien steht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 1371 (2001) vom 26. September 2001 die Bemühungen der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens vom 13. August 2001 gebilligt und seine nachdrückliche Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht, dass auf Wunsch der mazedonischen Regierung eine multinationale Sicherheitspräsenz in Mazedonien geschaffen wird, die einen Beitrag zum Schutz der internationalen Beobachter leistet.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Umsetzung des EU-Operationsplans J7/7360-008/03 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz. Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

### 3. Auftrag

Die EU-geführte Operation unterstützt die internationale Gemeinschaft bei ihren politischen Bemühungen um die endgültige friedliche Beilegung des innermazedonischen Konflikts und fördert zugleich die Stabilisierung der Balkanregion. Ziel der Operation ist es, durch Präsenz und Verbindungsarbeit zu internationalen Organisationen sowie mazedonischen Behörden das Risiko weiterer Destabilisierung zu minimieren, Unterstützung für den gegenwärtigen politischen Prozess und die staatlichen Institutionen Mazedoniens zu demonstrieren und zur Aufrechterhaltung eines Umfeldes beizutragen, das ein friedliches Zusammenleben aller ethnischen Gruppen und die politische Stabilität des Landes fördert. Die internationalen Beobachter sollen in Notfällen im Rahmen des Möglichen Unterstützung durch die Sicher-

heitspräsenz erhalten. Die zu diesem Zweck eingesetzten Kräfte haben folgende Aufgaben:

- Verlegung in das Einsatzgebiet,
- Eigensicherung,
- Koordinierung mit der NATO, den internationalen Organisationen und mazedonischen Behörden,
- Aufklärung und Austausch von Informationen mit der NATO, mit internationalen Organisationen und mazedonischen Behörden,
- Unterstützung von Beobachtern in Notfällen,
- Rückverlegung.

Damit wird nahtlos an den erfolgreichen Einsatz der NATO in Mazedonien angeknüpft.

#### 4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation in Mazedonien in den nachfolgenden Ziffern 5 und 8 genannte Kräfte der EU anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der EU-geführten Operation in Mazedonien einzusetzen.

Die Operation beginnt am 31. März 2003. Die Kräfte können eingesetzt werden, solange ein Ersuchen der mazedonischen Regierung und ein entsprechender Beschluss der EU sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

#### 5. Einzusetzende Kräfte

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation in Mazedonien werden bereitgestellt:

- mechanisierte Kräfte,
- Unterstützungskräfte einschließlich Aufklärungskräfte,
- Kräfte in integrierter Verwendung,
- Kräfte im EU-Hauptquartier Skopje und
- Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie zu internationalen Organisationen.

#### 6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation in Mazedonien eingesetzten Kräfte richten sich nach den zwischen der EU und Mazedonien getroffenen Vereinbarungen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch das Recht zur Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihres Unterstützungsauftrags sowie die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten jedermanns erteilt.

#### 7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist das Territorium Mazedoniens. Angrenzende Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu den Zwecken Zugang und Versorgung genutzt werden.

## 8. Personaleinsatz

Für die EU-geführte Operation in Mazedonien werden bis zu 70 deutsche Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Im Falle von Lageverschlechterungen in Mazedonien können Kräfte der NATO-geführten Operationen JOINT FORGE (SFOR) und JOINT GUARDIAN (KFOR) zur Unterstützung herangezogen werden, sofern die Auftragserfüllung im Rahmen des jeweiligen Einsatzes nicht gefährdet wird. Dabei und im Falle von Kontingentwechseln kann die Personalobergrenze von 70 Soldaten vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der EU-geführten Operation in Mazedonien kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents und anderer truppenstellender Nationen bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldaten und Berufssoldatinnen,
- Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Grundwehrdienstleistende, die sich zu einer unmittelbar anschließenden Wehrübung verpflichtet haben oder die sich zu freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst verpflichtet haben,
- freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende,
- Reservisten und Reservistinnen.

## 9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.

## 10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung an der EU-geführten Operation in Mazedonien werden für den Zeitraum von sechs Monaten bis zu 3,5 Mio. Euro betragen. Weitere durch eine Verlängerung bedingte Zusatzausgaben werden nach Vorliegen eines entsprechenden OPLAN in die Ausgabenplanung aufgenommen. Die erforderlichen Mittel stehen im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 zur Verfügung.